

Erklärung zu B. 84 [1951], Heft 1, S. 71, Wolfgang Müller:
Darstellung neuer Δ^2 -Imidazolin-Derivate.

Ich bin darauf hingewiesen worden, daß die von mir für die Bezeichnung der Verbindungen VII, VIII, X u. a. herangezogenen Namen Priscol, Privin und Antistin geschützte Warenzeichen der Ciba-A.G., Basel, sind. Die in Unkenntnis dieser Tatsache geprägten Wortkombinationen „Diphenylpriscol“, „Diphenylprivin“ und „Diphenylantistin“ (vergl. S. 73 der oben genannten Arbeit) sind daher als chemische Bezeichnungen unzulässig und werden hiermit als ungültig erklärt.

Wolfgang Müller

Berichtigung

Jahrg. 84 [1951], Heft 2, S. 167, Zeile 23 v. o. lies „Sdp.₇₆₅“ statt „Sdp.₁₆₅“.